AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am **Montag, den 20. Januar 2025, 18:00 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Sitzung findet statt: **Bürgersaal des Rathauses im 1. OG**. Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Gaggenau für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
   - Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung -
3. Strategische Stadtentwicklung Gaggenau
   1) Stadtentwicklungskonzept 2040 – Aufstellungsbeschluss
   2) Beschluss über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen für das mögliche Sanierungsgebiet „Südliche Innenstadt“
   3) Beschluss zur Beauftragung von Planungsleistungen im Vorgriff auf den Haushaltsplan 2025/2026
4. Grundsatzbeschluss zur Vergabe von Bauleistungen
5. Bebauungsplan „Zwischen Hornbergweg, Haydnstraße und Friedhofstraße“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Ottenau im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
   - Billigung des Entwurfs vor Durchführung der Offenlage -
6. Bebauungsplan „Zwischen Hebelstraße und Markgraf-Wilhelm-Straße“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Bad Rotenfels im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
   - Aufstellungsbeschluss und Vorstellung der Planung vor Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden -
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen
8. Anfragen der Stadträte
9. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. *https://gaggenau-sitzungsdienst.komm.one/bi/info.asp*
Mit freundlichen Grüßen



Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Selbach

Am **Mittwoch, den 22. Januar 2025, 19:00 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Selbach statt.
Die Sitzung findet statt: **Rathaus Selbach, Brunnenstraße 51, 76571 Gaggenau**
Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Anfragen der Ortschaftsräte
3. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. *https://gaggenau-sitzungsdienst.komm.one/bi/info.asp*
Mit freundlichen Grüßen



Michael Schiel
Ortsvorsteher Selbach

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Freiolsheim

Am **Donnerstag, den 23. Januar 2025, 18:30 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Freiolsheim statt.
Die Sitzung findet statt: **Rathaus Freiolsheim, Schwarzwaldhochstr. 31, 76571 Gaggenau**.
Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Anfragen der Ortschaftsräte
3. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. *https://gaggenau-sitzungsdienst.komm.one/bi/info.asp*
Mit freundlichen Grüßen



Markus Dreixler
Ortsvorsteher Freiolsheim

Öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Am **Donnerstag, den 23. Januar 2025, 18:00 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses statt.
Die Sitzung findet statt: **Bürgersaal des Rathauses im 1. OG**
Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Reinigungsarbeiten an Straßen, Wegen, Plätzen mittels Großkehrmaschine
   - Verlängerung des Auftrags um ein Jahr -
3. Anfragen der Stadträte
4. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. *https://gaggenau-sitzungsdienst.komm.one/bi/info.asp*
Mit freundlichen Grüßen



Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl der Stadt Gaggenau wird in der Zeit vom Montag, 03.02.2025 bis Freitag, 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Rathauses der Stadtverwaltung Gaggenau, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau (rollstuhlgerecht), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen

glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12 Uhr, im Bürgerbüro des Rathauses der Stadtverwaltung Gaggenau, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau, Zimmer 4, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 **eine Wahlbenachrichtigung.**
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 273 Rastatt,
   - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

   oder
   - durch **Briefwah**l

   teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
   5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
   5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025 eintragen) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
   b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
   c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

   Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
   - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
   - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
   - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

   Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

   Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gaggenau, 16. Januar 2025



Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN